

Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden sowie der Feuerwehrsatzabgabe der Gemeinden durch das Steueramt des Kantons Solothurn

zwischen

Reformierten Kirchgemeinde Kienberg
c/o Myriam Schaub
Bannhaldenstrasse 271
4468 Kienberg

als Leistungsempfängerin

und

Steueramt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

als Leistungserbringer

3. Dienstleistungsqualität

Die Dienstleistungsqualität wird durch fachlich kompetente Mitarbeitende sichergestellt, deren Weiterbildung über die Durchführung eines regelmässigen Controllings sichergestellt wird.

4. Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin

- meldet dem Leistungserbringer jeweils bis am 31. Dezember die Gemeindesteuerparameter für die folgende Steuerperiode;
- übermittelt dem Leistungserbringer jeweils bis am 31. Dezember die notwendigen Daten für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe für die folgende Steuerperiode;
- meldet dem Leistungserbringer laufend alle für den Bezug relevanten Mutationen;
- veranlasst die Überweisungen von allen bei der Leistungsempfängerin direkt einbezahlten Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe des Einheitsbezugs auf das Konto des Leistungserbringers (die Zahlungsangaben sind für eine korrekte Zuweisung auf die steuerpflichtige Person beim Leistungserbringer anzufordern);
- kann in die Stamm-, Rechnungs- und Debitordaten, insbesondere auch in laufende Inkassofälle der steuerpflichtigen Personen ihres Hoheitsgebiets Einsicht nehmen;
- wird periodisch über ausstehende Forderungen, gewährte Zahlungserleichterungen sowie abgeschriebene und erlassene Gemeindesteuern und Feuerwehersatzabgaben dokumentiert;
- darf für Steuern und Abgaben des Einheitsbezugs keine Zahlungserleichterungen, Abschreibungen und Erlasse sowie Rückkäufe von unter dem Einheitsbezug entstandenen Verlustscheinen in eigener Kompetenz gewähren.

5. Rechte und Pflichten des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer

- überweist der Leistungsempfängerin monatlich ihren Anteil an den eingegangenen Gemeindesteuern und an der eingegangenen Feuerwehersatzabgabe auf ein von der Leistungsempfängerin bezeichnetes Konto;
- rapportiert monatlich mit einer Abrechnung über fakturierte Rechnungen, verbuchte Zahlungen und Ausstände;
- erstellt per Ende des Kalenderjahrs bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs eine detaillierte Ausstandsliste, getrennt nach Restschuld und Guthaben der steuerpflichtigen Personen pro Steuerperiode;
- stellt der Leistungsempfängerin ein Standardset an Auswertungen zu Kontrollzwecken zur Verfügung;
- erstellt jeweils im Januar einen Jahresabschluss über das vergangene Kalenderjahr;
- stellt die Sicherung und den Schutz der Daten des Gemeindesteuerbezugs sowie der Feuerwehersatzabgabe sicher.

6. Haftung

Die Haftung des Leistungserbringers richtet sich Art. 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21) vom 26. Juni 1966.

Die Leistungsempfängerin ist sich bewusst, dass sie für laufende Bezugshandlungen aus Steuerperioden vor der Übernahme des Steuerbezugs durch den Leistungserbringer selber verantwortlich ist. Davon ausgenommen sind Nachsteuern und Bussen aus früheren Steuerperioden, deren Verfügungen oder Rechtsmittelentscheide während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wurden.

Im Einheitsbezug sind gemeinsame Standards zwischen kantonalen und kommunalen Regelungen unumgänglich. Sie mindern den Bearbeitungsaufwand, reduzieren die Fehleranfälligkeit, senken die Kosten (Skalierungseffekt), vereinfachen die Auskunft an die Steuerpflichtigen und sind besser nachvollziehbar. Die Leistungsempfängerin ist deshalb gehalten, ihre den Einheitsbezug betreffenden Regelungen an den gemeinsamen Standard anzugleichen. Namentlich hat sie sich bei der Revision ihres Steuerreglements (vgl. nachfolgend Ziff. 12) an das auf der Homepage der Leistungserbringerin publizierte Mustersteuerreglement für Gemeinden im Einheitsbezug in der jeweils aktuellen Fassung zu halten.

Die Leistungsempfängerin kann jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode den Bezug der Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe wieder getrennt von der Staatssteuer und in eigener Verantwortung übernehmen. Sie wird in diesem Fall den Leistungserbringer mindestens 12 Monate vor Beginn der Steuerperiode, für welche sie den Bezug wieder selbst übernehmen wird, informieren. Der Leistungserbringer bleibt weiterhin zuständig für Steuerperioden vor der Übernahme des Bezugs durch die Leistungsempfängerin.

12. Vorbehalt

Die Gültigkeit dieser Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung das revidierte Steuerreglement bis Ende 2024 genehmigt und dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn zur Genehmigung unterbreitet.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt – unter Vorbehalt von Ziffer 12 – ab 01. Januar 2026 und damit erstmals für die Gemeindesteuern und die Feuerwehersatzabgabe der Steuerperiode 2026 (vorbehältlich der Nachsteuern und Bussen gemäss Ziffer 2).

Leistungsempfängerin:

Reformierte Kirchgemeinde Kienberg
c/o Myriam Schaub
4468 Kienberg

Leistungserbringer:

Steueramt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Datum: 22.6.2024

Datum: _____

Unterschriften





Myriam Schaub
Finanzverwalterin

Anita Hafner
Präsidentin

Thomas B. Fischer
Chef Steueramt

Beilage:

Übersicht über die geltenden Verordnungen